



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 21. Oktober 2019, Zahl: 010-NebG/2019, mit welcher die pauschalierten Nebengebühren an öffentlich-rechtliche Bedienstete festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)

Auf Grund § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, in Verbindung mit den §§ 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2019, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinde Lendorf zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert und dafür Mindestsätze festgesetzt.

§ 2

Pauschalierungssätze

Die monatlichen Pauschalierungssätze sind wie folgt festgesetzt

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a. | Abgabenprüfer | 11,30 Prozent |
| b. | Für die Führung der Hauptkassa | 3,09866 Prozent |
| c. | Gemeindearbeiter Wirtschaftshof | 5 Prozent |
| d. | EDV-Zulage für Systemverantwortung | 4 Prozent |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Nebengebührenverordnung vom 2. Oktober 2018, Zahl: 010-NebG/2018, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Marika Lagger-Pöllinger